

Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Grimma

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Johann Gottfried Seume, ihre Stadtteilbibliothek in Nerchau und ihre Ausleihstellen in Bahren, Dürrweitzschen, Großbothen und Großbardau sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung, die Bibliotheken zu nutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung werden Benutzungsentgelte sowie Versäumnisentgelte nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen erfolgen persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokumentes.
- (2) Kinder ab 7 Jahren können Benutzer der Bibliotheken werden. Für Kinder unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Personen, die in einem Haushalt leben, können einen Familienausweis beantragen. Dafür ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich.
- (4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organes an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzerinnen/Benutzern.
- (5) Die/der Anmeldende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig erteilt sie/er ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Daten zu bibliotheksinternen Zwecken.
- (6) Nach erfolgter Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt u.a. zum Entleihen von Medien sowie zur Nutzung der Internetdienste.
- (7) Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Benutzerausweises ist den Bibliotheken in Grimma und den Ortsteilen unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente zu belegen. Dies gilt auch für Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4. Bis zum Eingang der Meldung haftet die Benutzerin/der Benutzer für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten bzw. durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Nach der Meldung des Abhandenkommens wird von der Stadtbibliothek ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliotheken können Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Die Bibliotheksmitarbeiterinnen/die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzerinnen/die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können nach den geltenden Bestimmungen der "Ordnung des Leihverkehrs" gegen die Entrichtung einer Gebühr beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der gebenden Bibliothek.

(4) Medien können online, telefonisch oder persönlich vorbestellt werden.

§ 4 Leihbedingungen

(1) Die Medien der im § 1 näher bezeichneten Bibliotheken werden nur gegen Vorlage des gültigen eigenen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzerausweis sofort eingezogen werden. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, Musikkassetten, Spiele, CD`s und CD-ROMs beträgt vier Wochen. Für Videos und DVD's beträgt die Leihfrist ebenfalls vier Wochen. Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Leihfrist zu verkürzen.

(3) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers vor Ablauf des Termins online, telefonisch oder persönlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(4) Die Ausleihe der Konsolen-Zusatzteile erfolgt nur an Erwachsene und gegen Entrichtung einer Kaution.

§ 5 Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisentgelte zu zahlen.

(2) Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, sind die Bibliotheken berechtigt, Wertersatz und Einarbeitungsgebühr je Medium im Verwaltungsverfahren zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen. (Näheres regelt die Kostensatzung der Stadt Grimma in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz Sachsen.)

(3) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt, die von den Bibliotheken erlassene Hausordnung an.

(2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist von der Benutzerin oder dem Benutzer vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand ausgeliehen wurden.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher oder anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(4) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des

Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Konsens der Gesellschaft einzuhalten. Demnach ist es nicht gestattet, gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

§ 7 Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung oder bei Verlust, bei Diebstahl sowie bei sonstigem Abhandenkommen von Bibliotheksgut gemäß § 6 Abs.3 ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung des Bibliotheksgutes in den Bestand der Bibliotheken notwendig sind. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien hat die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. Der Nachweis, dass sie/ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt der Benutzerin/dem Benutzer. Sie/er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Werden von der Benutzerin/dem Benutzer entgegen § 4 Abs. 1 Medien und Geräte an Dritte weitergegeben, ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alle entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 8 Haftung der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken haften für den Verlust oder die Beschädigung der in der Bibliothek deponierten Sachen nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Bibliotheken haften nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme).

(3) Die Bibliotheken übernehmen keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.

(4) Die Bibliotheken haften nicht für Folgen von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 und entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdienstleistern.

(5) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten oder Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden.

(2) Ebenso kann von der Benutzung ausgeschlossen werden, wer gesetzwidrig oder missbräuchlich oder zum Begehen von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von Medien und Dienstleistungen, einschließlich den Internetdiensten oder den Bibliotheken als öffentliche Einrichtung Gebrauch macht oder dies versucht.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.

(4) Strafbares Verhalten wird angezeigt. Strafanträge werden gestellt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft. (Grimma vom 01.01.2002, Nerchau vom 01.05.2005 und Großbothen vom 29.04.2009)

Grimma, den 23.06.2011

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Kosten Stadtbibliothek Grimma und Ausleihstelle Großbardau, Stadtteilbibliothek Nerchau und Ausleihstellen Bahren sowie Ausleihstellen Großbothen und Dürreweitzschen

	Grimma /	Nerchau / Bahren	Großbothen
Jahresbeitrag			
Erwachsene	10,00 €	5,00 €	5,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	3,00 €	2,00 €	2,00 €
Gebühr für Einmalnutzung (4 Wochen)			
Erwachsene	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €	1,50 €	1,50 €
Inhaber Sozialpass Stadt Grimma			
Erwachsene	5,00 €	2,50 €	2,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	1,50 €	1,00 €	1,00 €
Inhaber der Blaulichtcard			
Erwachsene	5,00 €	2,50 €	2,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	1,50 €	1,00 €	1,00 €
Gebühr für einen Familienausweis	12,00 €	6,00 €	6,00 €
Ausleihkosten			
Ausleihe Video und DVD	kostenfrei		
Kautions für Konsolen-Zusatzteile	10,00 / 20,00 €	-	-
Internetgebühren	1,00 € / 30 min	1,50 € / 60 min	-
Säumniszuschläge			
je Medieneinheit und angefangener Woche	2,00 €	0,50 € / Erwachsene 0,25 € /	0,50 € / Erwachsene 0,25 € /

für DVDs und Videos pro Tag und Medium	3,00 €	Kinder 1,50 €	Kinder 1,50 €
--	--------	------------------	------------------

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen dem Benutzer Säumniszuschläge, die er zu zahlen hat, unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist oder nicht. Bei schriftlicher Benachrichtigung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Die Höchstgrenze wird durch den Neuwert der Medieneinheit bestimmt.

Die folgenden Gebühren sind in allen Bibliotheken gleich:

Kopien

A4 und A5: schwarz/weiß 0,10 €, farbig 0,20 €

A3: schwarz/weiß 0,20 €, farbig 0,25 €

A4-Ausdrucke aus dem Internet werden mit 0,20 € pro Exemplar berechnet.

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

Erwachsene 2,00 €

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre 1,00 €

Einarbeitung eines Exemplars bei grober Beschädigung bzw. Verlust

Wiederbeschaffungswert der jeweiligen Medieneinheit

Fernleihkosten

Für alle Medien, die über Fernleihe bestellt und ausgeliehen werden, hat der Benutzer alle finanziellen Aufwendungen zu tragen, mindestens 2,50 €.

Kosten Ausleihstelle Dürrweitzschen/Großbardau

In den Ausleihstellen Dürrweitzschen und Großbardau werden keine Entgelte erhoben.

Hinweis:

Anrechnung bereits gezahlter Jahresbeiträge:

Für Benutzer der Stadtbibliothek Grimma, die bereits in der Stadtteilbibliothek Nerchau oder den Ausleihstellen in Bahren und Großbothen ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, wird der bereits entrichtete Beitrag bei Vorlage der Quittung auf den in Grimma zu zahlenden Jahresbeitrag angerechnet.

Der/Die Benutzer/in erhält von der Stadtbibliothek Grimma eine Quittung über den entsprechenden Differenzbetrag.

Quittungen für gezahlte Jahresgebühren in der Stadtteilbibliothek Nerchau und den Ausleihstellen Bahren und Großbothen sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Benutzer, die ihren Jahresbeitrag in der Stadtbibliothek Grimma entrichtet haben, sind zur Benutzung der Stadtteilbibliothek Nerchau sowie der Ausleihstellen Bahren und Großbothen ohne weitere Beitragszahlung berechtigt.